

Einige Bemerkungen und Bedenken über die im I. Bande dieser Vereinschrift von S. 68—73 enthaltenen Mittheilungen über die Befestigungen Salzburg's.

Von G. A. Pichler.

In dieser Abhandlung wird (S. 68) unter anderm angegeben:

„1) Der heil. Rupert erbaute an jener Stelle, wo der Sage nach schon vor dem römischen Kaiser Julius Cäsar eine Befestigung bestand, und das castrum Julianum oder auch castellum superius genannt wurde, das Frauenkloster Nonnberg. Zugleich wird hier bemerkt, daß Kaiser Ludwig der Deutsche den Erzbischof Dietmar damit belehnte (875), und Kaiser Arnulph diese Belehnung im J. 890 bestätigte.

2) Da das erwähnte obere Castell auch ein unteres bedingt, so glauben wir als strategischen Punkt den Birgelfstein, einst Bürzla, die kleine Burg genannt (als das untere Castell?), bezeichnen zu dürfen.

3) Die ältesten, zum Theil noch bestehenden Befestigungen aus dem hohen Mittelalter schreiben sich vom Erzbischofe Gebhard her, der vom J. 1060 bis 1088 regierte.“

Betrachtet man das unter 1 Gesagte, so muß es erstens auffallen, daß das fragliche Castell schon vor Julius Cäsar castrum Julianum geheißen habe, da es diesen Namen eben erst von Julius Cäsar erhalten haben soll. Unbegründet aber ist es überhaupt, daß je das castrum nach diesem Kaiser benannt worden ist.

Ein zweites Bedenken erregen dann die Worte „belehnen“ und „Belehnung“; denn gerade in den S. 68 citirten Urkunden der Juvavia (II. S. 100 u. 112) ist nicht im geringsten vom Belehnen die Rede. Die erste läßt das Crentrud=Castell zc. einfach an die Salzburger=Kirche übergeben (tradere ad casam dei, d. i. ecclesiam juvaviensem) ohne Vor- und Beisatz, und die zweite besagt, daß Kaiser Arnulph auf Bitten des Erzbischofes Diotmar verschiedene Besitzstücke, darunter auch das Crentruds=Castell zum immerwährenden vollen Besitz der Erz Kirche Salzburg abgetreten, oder er vielmehr diesen Besitz bestätigte, indem es da in erster Beziehung heißt: „in proprium jure perpetuo permanendum concedissemus“ und in letzterer: „Tradimus atque firmamus ad predictum monasterium sancti Petri sanctique Rodberti primitus Castellum sancte Erndrudis cum omnibus juste atque legaliter ad eundem castellum pertinentibus, cum venacionibus, curtibus, piscationibus, id est ab ecclesia sancti Martini — sursum ex utraque parte fluminis Juaris nominato usque in rivulum quartinespach et Retilinstein“ (also bis hinter

Golling). Bei so klarer Fassung der Urkunden kann wohl nicht an eine Belehnung zu denken sein. Schon die *vita primigenia* des hl. Rupert (Nr. III der *Juvavia*) sagt ausdrücklich: daß Herzog Theodo ihm obigen, zwei Meilen breiten und ebenso langen Streif Landes zur willkürlichen Verfügung und Verwendung abgetreten habe (*ut inde faceret quidquid ei placeret ad utilitatem istius sancte dei ecclesiae*), so daß Rupert nach Belieben davon vertauschen, verkaufen, verpfänden konnte *z.*, Dinge, die sich mit einem Lehenbesitz nimmermehr vertragen hätten.

Was den zweiten Punkt über das obere und untere Castell betrifft, so soll, wie der Satz vermuthen läßt — denn er ist etwas undeutlich gehalten — das untere Castell auf dem Birgelstein (*sic*), einst „Bürgla“ „kleine Burg“ genannt, gestanden haben. Wahr ist, Bürgel heißt nebst Burgel, Steiß und Stückchen auch Burgstall (aber nicht kleine Burg), und es ist kaum zu bezweifeln, daß es auf dem besagten Hügel eine Burg gegeben habe. Ob dieß aber schon damals der Fall gewesen, ist eine weitere Frage. Wie kann aber überhaupt auf dem Bürgel das untere Schloß gesucht und gefunden werden, da der Bürgelsteinhügel dem Laufe der Salzach zu Folge sich nicht unterhalb, sondern oberhalb des einstigen Ertrud=Castells befindet?

Ohne sich die Höhe einer Autorität vindiciren zu wollen und unsere Meinung für unumstößlich zu halten, denken wir uns das Verhältniß der zwei Burgen so. Bekanntlich hieß die Gebäudegruppe oder der Ort, welcher eine Burgfeste umgab, auch Burg, worauf noch heutzutage die Bezeichnung eines Stadtgebietes mit Burgfrieden, das häufige Nebeneinander-vorkommen von burg und stat in altdeutschen Gedichten, die Verschmelzung der alten Stadtrichter mit Castellanen und Burggrafen, die verschiedenen Burgrechte (*jus urbanum*, Abgabe *z.*) und selbst der Name Bürger hindeuten, und so hieß denn die um das obere, vom heil. Rupert „Salzburg“ benannte Castell*) herumliegende Häusergruppe, d. i. das alte Juvavo ebenfalls Salzburg, und dieses so gut wie jenes *castrum*. Nach diesem glauben wir daher, daß gegenüber dem *castrum superius* unter dem *castrum inferius* oder der untern Burg nichts anders als die Stadt zu verstehen sei, und eben deshalb das Ertruds=Castell zur obern Burg wurde, wie später umgekehrt das hohe Schloß zu Hohen=Salzburg.

In Bezug endlich auf die sub 3 aufgeführte Angabe: „die ältesten, zum Theil noch bestehenden Befestigungen aus dem hohen Mittelalter schreiben sich vom Erzbischof Gebhard her, der vom J. 1060 bis 1088 regierte“, können wir dem Hrn. Verfasser ebenfalls nicht ganz beipflichten. Erstens sagt er im ersten Satze sub Nr. 1 selbst, daß Rupert ein Frauenkloster an eben der Stelle erbaute, wo der Sage nach schon vor Julius Cäsar eine Befestigung stand, und dieses zur Zeit Ruperts den Namen Castellum Erertrudis erhielt. Nachdem nun Castellum nicht ein Kloster, sondern einen besetzten Ort bedeutet, so war also Salzburg schon damals nicht ohne alle Befestigung. In der *vita primigenia* des hl. Rupert dann heißt es von ihm (*Juvavia* II. S. 9), „daß er damals mehrere Dertlichkeiten

*) „Quem (castrum) dominus hrodbertus — primum edificavit, que (m) et Salzburg appellavit.“ (*Juvavia* II. S. 28.)

(loca, gewiß Gebäude darunter zu verstehen) zu erneuern begann, und daß er nebst der Peterskirche ein „Claustrum“ für die Kleriker aufführte.“ Der Name Clastrum, von claudere, deutet aber nicht nur auf ein Kloster, sondern vielmehr auch auf einen durch Befestigungen abgesperrten Wohnsitz, und theilt mit arx und castrum dieselbe Bedeutung. *) Mithin ist mit gutem Grund anzunehmen, daß das alte Kloster St. Peter wenigstens durch Wehrmauern geschützt war. Außerdem war Salzburg gewiß auch noch auf andere Art und an anderen Stellen durch Gräben, Thore, Mauern u. dgl. beschrmt. Darauf deuten schon obige Worte Ruperts: „loca renovare cepit“ hin, so unbestimmt der Sinn von locus auch ist. Denn es steht fest, daß Rupert manches zu Salzburg wieder herstellte, warum darunter nicht auch einige Schutzmauern u. dgl.? Auch ist es kaum glaublich, daß Salzburg erst nach mehr als vierthalhundert Jahren in Hohensalzburg wieder eine Befestigung erhielt, und daß zu seinem Schutz die bis Gebhard regierenden Bischöfe gar nichts gethan hätten, da es doch bald vom Süden und bald vom Osten her feindliche Einfälle gab, und da im nahen Bayern und Oesterreich vielmal die Kriegsfackel ihr Unwesen trieb.

Was die spätere Periode bis zum Erzbischofe Paris, also bis zur Zeit des 30jährigen Krieges anbelangt, so meldet der erwähnte Aufsatz von der Erbauung des sogenannten Trompeterschlosses auf dem Im- oder Kapuzinerberge, der Bürgerwehre und anderer Thürme auf dem Mönchsberge, wie der Vervollständigung der Beste Hohensalzburg. **)

Alle diese Fortifikationen waren aber während der besagten Periode nicht die alleinigen Schutzwehren der Stadt Salzburg. Im Gegentheil, verschiedene Aufschreibungen und Urkunden-Copien thun auf das Bestimmteste dar, daß Salzburg stets mit verschiedenen Thürmen, Thoren, Gräben und Stadtmauern bewehrt war. So enthält ein im hiesigen Landesmuseum befindliches städtisches Copialbuch eine Urkundenabschrift vom J. 1363, worin Erzbischof Ortolf den beiden Pflegern (Wärtern) der Thürme am Thore gegen den Galgen und am Ende der Bergheimerstraße das in den Gräben der rechtsuferigen Stadt wachsende „Gras“ überließ, „damit selbe desto fleißiger ihrer Thurmhut obliegen mögen.“

Ebenso geben uns zwei andere Urkundenabschriften desselben Buches Kunde von einem Stein-, einem Leberer- und einem Trenkthor. Die „Thurm- und Thorhut am Stein“ ward im J. 1419 vom Bürgermeister dem Faßzieher Hanns Frischmann und dessen Weib Elisabeth, jene am Lebererthor Ortolf dem Mauerer und seiner Hauswirthin Diemut, die Hut des Trenkthores endlich dem Wagenknecht des damaligen Dompropstes, als dem Conrad und dessen Weib und ihren Erben anvertraut. Die erste Verleihung lautete wörtlich folgender Maßen :

„Wir die Bürgermeister und gemeiniglich die Bürger der Stadt verzeihen öffentlich für uns und unsere Nachkommen mit dem Brief und thun kund allen, denen er vorkommt, daß wir Hannsen Frischmann, dem Faß-

*) Wie nahe verwandt sind sich die Worte Clastrum und Castrum dem Laute nach!

**) Wenn wir recht unterrichtet sind, ließ nicht 1262 Philipp, sondern Erzbischof III. das Trompeterschloß im Jahre 1291 erbauen, aber zugleich die Stadtmauern am rechten Ufer der Salzach abtragen.

zieher, Elisabeth seiner Hausfrau und Hannsen ihrem Sohne, also den drei Leiben (Personen) Leibgeding verlichen und verlassen haben auf ihr Lebtag und nicht länger, das Thor auf dem Stein enhalb Ach (jenseits der Salzache) in der Weise, daß sie dieß mit Auf- und Zusperren inne haben und uns damit warten (zu Diensten sind) und gehorsam sein sollen, und auch, daß sie die Herhaltung des Thores mit Zimmern, Bauen, Bekern und Versorgung nach Nothdurft treulich und ohne Gefährde über sich nehmen. Thäten sie dieß nicht, wie vor beschrieben steht, so sind sie geschieden von allen ihren Rechten, und was wir daran Abgang hieten (zu Schaden kämen), das sollen sie uns erstatten, abthun und kehren, daher uns alle ihre Habe vorbehalten bleibt. Zu einer Urkunde der Wahrheit geben wir den obgenannten drei Leiben auf Lebenszeit diesen offenen Brief, versiegelt mit unserer Stadt Sekret (Siegel), das wir zu einer Gezeugnisse der Wahrheit daran gehängt haben, Alles das stät zu halten, daz (wie) der Brief laut. Geben am sand Maria Magdalenatag, da man zält von Christi gepurdt vierzehnhundert Jar und darnach im neunzehenden Jar.“ *)

Zur Zeit der Türkengefahr sagt der salzburgische Chronist Jordan ferner, besserten die Bürger 1469 die Thürme, Thore und Wehramauern der Stadt aus, im Jahre 1477 aber erbauten sie nächst dem Bürgelstein und dem Ziegelstadel ein Thor und eine Schanze (wahrscheinlich zur Stelle, wo jetzt der Thoreinnehmer sich befindet) und zwei Jahre später umgaben sie die rechtsuferige Stadt mit einer Verplankung, was eine Stadtmauer daselbst aber nicht ausschließt, vielmehr wurde diese Verplankung über dem Stadtgraben angebracht, während die Mauer an der innern Seite des Grabens hinlief. Am Abhange der Festung endlich ließ die Bürgerschaft im Jahre 1480 die sogenannte Scharf erbauen.

Demnach war die Stadt Salzburg bis zur Zeit des Erzbischof Paris nicht durch Hohensalzburg, die Mönchsbergbefestigungen und das Trompeterschloß allein gedeckt und geschützt, sondern her und her auch durch Thore, Thürme, Schanzen und Gräben und zwar unmittelbar um die Stadt herum.

N a c h t r a g.

Schließlich mögen, wenn auch nicht streng zur Sache gehörig, einige vom Erzbischof Matthäus erlassene Vorschriften bezüglich der Sperre und Bewachung der Stadtthore hier Platz greifen.

Zu jedem Thore verordnete er, soll ein Bürger bestellt werden und soll derselbe nie die Schließeln von Händen geben.

Kommt einer der Schließel in Verdacht, Mißbrauch zu treiben, so soll er eingezogen und seine Dienstesuntreue dem (Landes-) Hauptmann angezeigt werden.

Sowie bei den Stadtthoren sind auch bei denen der Vorstädte beedete Thorhüter aufzustellen und diese haben darauf zu sehen, daß ihnen die Thore nicht „abgelaufen“ werden. Flüchtigen hat man das Thor zu „verhalten.“

*) Von dem Lebererthor thun auch Verleih- und Kaufsurkunden des Sieckenhauses und des Bürgerhospitals vom Beginne des 15. Jahrhunderts Meldung.

Ist ein Thor nächtlicher Weile einmal geschlossen, soll ohne besonderer Ausnahme niemand mehr ein- oder ausgelassen werden.

Wollen „treffliche“ Leute bei Nacht Einlaß, sollen Stadtrichter und Bürgermeister selbst zum Thore kommen, es vorsichtig öffnen und erstere bis zur Herberge begleiten.

Wenn Leute bemerkt werden, welche oft hin- und hergehen, ohne Käufer und Verkäufer zu sein, oder sich öfter umkleiden und sich durch Wandel, Reden und Gebärden verdächtig machen, soll darüber dem Stadtrichter berichtet werden.

Bei jedem Thore soll ein Thorstübel erbaut werden, um von da aus Alles beobachten zu können.

Zum Besten der Burghut auf dem Münchsberg haben die Bäcker von jedem verbackenen Schäffel einen Häller zu geben. *)

Alle Einwohner haben in Wacht und Steuer mitleidig zu sein (haben beizusteuern) mit Ausnahme der Prälaten, der Geistlichkeit, des Adels, des Hofgesindes und der Bewohner ihrer Häuser, sofern sie für ihre Zinsfreiheit darin ihnen Dienste leisten und soferne sie nebenher kein Gewerbe treiben. **)

*) Schon im Stadtrecht von 1368 angeordnet.

**) Archiv der Commune Salzburg.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1862

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Pichler G.A.

Artikel/Article: [Einige Bemerkungen und Bedenken über die im I. Bande dieser Vereinsschrift von S. 68-73 enthaltenen Mittheilungen über die Befestigungen Salzburg's. 33-37](#)